

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VIII/66/661/3

Vorlagen-Nummer

**3036/2018**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Verkehrsberuhigung Graseggerstraße (Az.: 02-1600-85/18)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	15.11.2018

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Nippes dankt den Petenten für die Eingabe und beauftragt die Verwaltung,

- Punkt 1 in dem in Erstellung befindlichen Verkehrsgutachten zu berücksichtigen und
- Punkt 2 in Zusammenarbeit mit der Polizei umzusetzen.

**Begründung:**

Die Petenten schlagen einige verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Graseggerstraße vor (s. Anlage 1).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

1) Die in der Bürgereingabe geforderten Maßnahmen zum Parken sollen im Rahmen des geforderten Verkehrsgutachtens zum Bauvorhaben Heilig Geist-Krankenhaus mit untersucht werden. Aussagen zu möglichen Umsetzungen bezüglich des Parkens können erst nach Vorlage des Gutachtens erfolgen.

2) Die Polizei und das Ordnungsamt wurden auf die Problematik der Geschwindigkeitsüberschreitung und des ruhenden Verkehrs hingewiesen. Unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten werden hier Kontrollen durchgeführt.

Bei zwei Ortsterminen wurden seitens des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung keine Falschparker beobachtet. Seitens des Ordnungs- und Verkehrsdienstes ist in diesem Bereich ebenfalls keine Problematik oder Beschwerdelage bekannt.

3) Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist an die Einhaltung von Richtlinien geknüpft. So sprechen sich die einschlägigen Vorschriften zur Anlage von Fußgängerüberwege gegen die Anlage von Fußgängerüberwegen in Tempo-30-Zonen aus. Tempo-30-Zonen werden eingerichtet, um dem erhöhten Querungsbedarf im gesamten Quartier gerecht zu werden. In Zukunft soll das Parken vor der Fußwegverbindung zwischen Grünanlage und Rambouxstraße durch eine Markierung und die Installation von zwei Pollern verhindert werden, so dass sich die Querungsverhältnisse in dem Bereich verbessern.

4) Das Heilig Geist-Krankenhaus ist von den nächstgelegenen Hauptverkehrswegen (Neusser Straße und Militärringstraße) bis zum Abzweig der Rambouxstraße auf der Wilhelm-Sollmann-Straße ausgeschildert. Das entspricht dem aktuellen Beschilderungskonzept und soll so bleiben. Im nahen Umfeld des Ziels soll, wenn vorhanden, auf die nächsten Parkmöglichkeiten hingewiesen werden. Aktuell ist am Eingang der Stichstraße zum Krankenhaus das Parkhaus mit VZ 315-50 (Parkhaus) ausgeschildert.

Zur besseren Orientierung für Ortsunkundige wird das Amt für Straßen und Verkehrsmanagement zwei neue Schilderstandorte anordnen und zwar auf der Rambouxstraße vor dem Abzweig der Graseggerstraße und auf der Graseggerstraße vor der Stichstraße zum Krankenhaus. Auf den neuen Wegweisern wird auf das Krankenhaus und das Parkhaus hingewiesen.

5) Im Bereich scharfer Kurven ist nach § 12 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bereits das Halten nicht zulässig. Weiterhin befinden sich vor dem Haus Nummer 158 zwei Grundstücksein- und -ausfahrten; auch hier ist das Parken nach § 12 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung nicht zulässig. Eine „Zickzacklinie“ verlängert, verkürzt und verdeutlicht ein bestehendes Haltverbot lediglich und löst hierdurch kein eigenständiges Haltverbot aus. Weiterhin hält der Gesetzgeber an, Verkehrszeichen nur da anzuordnen, wo sie zwingend erforderlich sind. Durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen ergibt sich kein zwingendes Erfordernis zur Anordnung eines Verkehrszeichens 299 nach § 41 Straßenverkehrsordnung (Zickzacklinie).

**Anlagen**

1. Eingabe
2. Schriftverkehr